

Die
gesetzlichen Bestimmungen
über die
ärztlichen Prüfungen
für das Deutsche Reich

vom 28. Mai 1901

(unter Berücksichtigung der Aenderungen infolge der
Bekanntmachungen vom 12. Februar 1907, 30. März 1908,
2. Februar 1909 und 13. Mai 1918.)

Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH 1918

Prüfungsordnung für Aerzte.

A. Zentralbehörden, welche Approbationen erteilen.

§ 1.

Zur Erteilung der Approbation als Arzt für das Reichsgebiet sind befugt:

1. Die Zentralbehörden derjenigen Bundesstaaten, welche eine oder mehrere Landesuniversitäten haben, mit hin zurzeit die zuständigen Ministerien des Königreichs Preußen, des Königreichs Bayern, des Königreichs Sachsen, des Königreichs Württemberg, des Großherzogtums Baden, des Großherzogtums Hessen, des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin und in Gemeinschaft die Ministerien des Großherzogtums Sachsen und der sächsischen Herzogtümer;
2. das Ministerium für Elsaß-Lothringen.

B. Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Arzt.

§ 2.

Die Approbation wird demjenigen erteilt, welcher die ärztliche Prüfung vollständig bestanden und den Bestimmungen über das Praktische Jahr entsprochen hat.

Der ärztlichen Prüfung hat die Ablegung der ärztlichen Vorprüfung vorherzugehen.

Die Zulassung zu den Prüfungen und zum Praktischen Jahre sowie die Erteilung der Approbation sind zu versagen, wenn schwere strafrechtliche oder sittliche Verfehlungen vorliegen. Die Entscheidung erfolgt endgültig durch die zuständige Zentralbehörde (§ 3 Abs. 2, § 20

Abs. 2, § 55 Abs. 2, § 60 Abs. 3, § 63 Abs. 2), ist bindend für alle anderen Zentralbehörden (§ 1) und diesen durch Vermittlung des Reichskanzlers mitzuteilen.

I. Aertzliche Vorprüfung.

§ 3.

Die ärztliche Vorprüfung kann nur vor der Prüfungskommission derjenigen Universität des Deutschen Reichs abgelegt werden, an welcher der Studierende dem medizinischen Studium obliegt. Ausnahmen hiervon können nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 65).

Die Prüfungskommission wird jährlich von der vorgesetzten Zentralbehörde (§ 1) nach Anhörung der medizinischen Fakultät berufen. In der Regel sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter den ordentlichen Professoren der medizinischen Fakultät, die Mitglieder den Universitätslehrern der Fächer, welche Gegenstand der Prüfung sind (§ 11), zu entnehmen.

§ 4.

Der Vorsitzende leitet die Prüfung, achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung genau befolgt werden, ordnet bei vorübergehender Behinderung eines Mitglieds dessen Stellvertretung an, berichtet unmittelbar nach dem Schlusse jedes Prüfungsjahres der vorgesetzten Behörde über die Tätigkeit der Kommission und legt Rechnung über die Gebühren.

Es finden in jedem Studienhalbjahre so viele Prüfungen statt, wie notwendig sind, um sämtliche eingegangenen Gesuche zu erledigen. Gesuche, welche später als vierzehn Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Vorlesungen eingehen, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung in dem laufenden Halbjahre. Der Vorsitzende setzt die Prüfungstermine fest und ladet die Mitglieder zu denselben.

Zu einem Prüfungstermine dürfen nicht mehr als vier Kandidaten zugelassen werden.

§ 5.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind an den Vorsitzenden zu richten.

§ 6.

Der Meldung ist beizufügen das Zeugnis der Reife von einem deutschen Gymnasium, einem deutschen Realgymnasium oder einer deutschen Oberrealschule.

Das Zeugnis der Reife von einem Gymnasium, einem Realgymnasium oder einer Oberrealschule außerhalb des Deutschen Reichs darf nur ausnahmsweise als genügend erachtet werden (§ 65).

Inhaber des Reifezeugnisses einer Oberrealschule haben nachzuweisen, daß sie in der lateinischen Sprache die Kenntnisse besitzen, welche für die Versetzung in die Obersekunda eines deutschen Realgymnasiums gefordert werden. Sind diese Kenntnisse erworben an einer deutschen Oberrealschule mit wahlfreiem Lateinunterricht, so genügt das Zeugnis des Anstaltsleiters über die erfolgreiche Teilnahme an diesem Unterricht; andernfalls ist der Nachweis durch ein auf Grund einer Prüfung ausgestelltes Zeugnis des Leiters eines deutschen Gymnasiums oder eines deutschen Realgymnasiums zu erbringen.

§ 7.

Der Meldung ist der Nachweis beizufügen, daß der Studierende nach Erlangung des Reifezeugnisses (§ 6 Abs. 1 und 2) mindestens fünf Halbjahre dem medizinischen Studium an Universitäten des Deutschen Reichs obgelegen hat; die Zulassung darf indessen schon innerhalb der letzten sechs Wochen des fünften Studienhalbjahres erfolgen.

Auf diese fünf Halbjahre ist die Zeit des Militärdienstes, sofern der Studierende während dieser Zeit an einer Universität immatrikuliert war und die Ableistung am Universitätsort erfolgte, bis zur Dauer eines halben Jahres anzurechnen.

Ausnahmsweise darf die Studienzeit, welche

1. nach Erlangung des Reifezeugnisses (§ 6 Abs. 1 und 2) einem dem medizinischen verwandten Universitätsstudium oder gleichwertigen Hochschulstudium gewidmet,
2. an einer ausländischen Universität zurückgelegt ist, teilweise oder ganz angerechnet werden (§ 65).

§ 8.

Der Meldung ist der Nachweis beizufügen, daß der Studierende zwei Halbjahre an den Präparierübungen und ein Halbjahr an den mikroskopisch-anatomischen Uebungen sowie an einem physiologischen und einem chemischen Praktikum regelmäßig teilgenommen hat.

Ausnahmen von einzelnen dieser Voraussetzungen dürfen nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 65).

§ 9.

Die in §§ 6 bis 8 bezeichneten Nachweise sind in Ur schrift vorzulegen.

Der Nachweis zu § 7 wird durch das Anmeldebuch und, soweit das Studium an einer anderen Universität zurückgelegt ist, durch das Abgangszeugnis, der Nachweis zu § 8 durch besondere, nach dem beigefügten Muster 1 auszustellende Zeugnisse geführt. Für die Studierenden der Kaiser-Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen in Berlin werden die Zeugnisse zu §§ 7 und 8 von der Direktion der Akademie ausgestellt.

§ 10.

Ist der Studierende zuzulassen, so wird er durch den Vorsitzenden nach Entrichtung der Gebühren zur Prüfung mindestens zwei Tage vor ihrem Beginne schriftlich geladen. Der Ladung ist ein Abdruck der gegenwärtigen Bekanntmachung beizufügen.

Wer in einem Prüfungstermine nicht rechtzeitig oder gar nicht erscheint oder von der begonnenen Prüfung zurücktritt, geht, sofern genügende Entschuldigungsgründe nicht vorliegen, der Hälfte des für die Prüfung eingezahlten Gebührenbetrags verlustig. Auch kann je nach Umständen durch einen mit Zustimmung des Vorsitzenden gefaßten Beschluß der Prüfungskommission der ganze Gebührenbetrag für verfallen und die Prüfung in allen oder in einzelnen Fächern für nicht bestanden erklärt werden. Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen Beschwerde bei der Zentralbehörde (§ 3 Abs. 2) zulässig.

Wer von der Prüfung mit genügender Entschuldigung zurücktritt, erhält die Gebühren für die noch nicht begonnenen Fächer ganz, die Gebühren für sächliche und Verwaltungskosten nach Verhältnis zurück.

§ 11.

Die Prüfung umfaßt folgende Fächer:

- I. Anatomie,
- II. Physiologie,
- III. Physik,
- IV. Chemie,
- V. Zoologie,
- VI. Botanik.

§ 12.

Die Prüfung findet, soweit sie vorwiegend mündlich ist, öffentlich unter dauernder Anwesenheit des Vorsitzenden

statt und ist in der Regel in vier aufeinander folgenden Wochentagen zu erledigen, und zwar so, daß auf die anatomische Prüfung zwei Tage entfallen, während ein Tag für die Physiologie und ein Tag für die übrigen Prüfungsgegenstände bestimmt ist.

In der anatomischen Prüfung hat der Studierende:

1. die in einer der Haupthöhlen des Körpers befindlichen Teile nach Form, Lage und Verbindung (Situs) oder eine Gegend des Stammes oder der Gliedmaßen an der Leiche zu erläutern;
2. ein anatomisches Nerven- oder Gefäßpräparat regelrecht anzufertigen und zu erläutern und im Anschlusse daran in einer mündlichen Prüfung seine Vertrautheit mit den verschiedenen Teilen der beschreibenden Anatomie nachzuweisen;
3. zwei mikroskopisch-anatomische Präparate regelrecht anzufertigen und zu erklären und im Anschlusse daran in einer mündlichen Prüfung gründliche Kenntnisse in der Gewebelehre darzutun sowie zu zeigen, daß ihm die Grundzüge der Entwicklungsgeschichte bekannt sind.

In der physiologischen Prüfung hat der Studierende den Nachweis zu führen, daß er sich mit der gesamten Physiologie einschließlich der physiologischen Chemie vertraut gemacht sowie die wichtigeren Apparate und Untersuchungsmethoden kennen gelernt hat.

Die Prüfungen in der Physik und in der Chemie sind gleichfalls eingehend zu gestalten und haben besonders die Bedürfnisse des künftigen Arztes zu berücksichtigen. In der Zoologie hat sich die Prüfung auf die Grundzüge der vergleichenden Anatomie und Physiologie, in der Botanik auf die Grundzüge der Anatomie und Physiologie der Pflanzen und auf einen allgemeinen Ueberblick des Pflanzenreichs, namentlich mit Rücksicht auf die medizinisch wichtigen Pflanzen, zu beschränken.

Wer an einer Universität des Deutschen Reichs auf Grund einer Prüfung in den Naturwissenschaften die Doktorwürde erworben hat, wird in Physik, Chemie, Zoologie und Botanik nur dann geprüft, wenn diese Fächer nicht Gegenstand der Promotionsprüfung gewesen sind.

§ 13.

Die Gegenstände und das allgemeine Ergebnis der Prüfung in jedem Fache sowie die für dasselbe erteilte Zensur werden von dem Examinator für jeden Geprüften in ein besonderes Protokoll eingetragen, welches von dem

Vorsitzenden und sämtlichen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen und bei den Fakultätsakten aufzubewahren ist.

§ 14.

Für jedes Fach wird von dem Examinator nach Benehmen mit dem Vorsitzenden eine Zensur erteilt, für welche ausschließlich die Bezeichnungen „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „genügend“ (3), „ungenügend“ (4), „schlecht“ (5) zulässig sind.

Für diejenigen, welche in allen sechs Fächern mindestens „genügend“ erhalten haben, wird nach Beendigung der Prüfung von dem Vorsitzenden die Gesamtzensur ermittelt, indem die Zensur für die anatomische Prüfung mit 5, diejenige für die physiologische mit 4, die Zensuren für die physikalische und die chemische Prüfung je mit 2 multipliziert, diejenigen für die Prüfungen in Zoologie und in Botanik je einfach gerechnet werden und die Summe durch 15 geteilt wird. Ergeben sich bei der Teilung Brüche, so werden sie, wenn sie über 0,5 betragen, als ein Ganzes gerechnet, anderenfalls bleiben sie unberücksichtigt.

Ist in einem Prüfungsfache die Zensur „ungenügend“ oder „schlecht“ erteilt, so gilt es als nicht bestanden und muß wiederholt werden.

Die Frist, nach welcher die Wiederholungsprüfung erfolgen kann, beträgt je nach den Zensuren und der Zahl der nicht bestandenenen Prüfungsfächer zwei Monate bis ein Jahr. Sie wird von dem Vorsitzenden für alle zu wiederholenden Fächer nach Benehmen mit den betreffenden Examinatoren einheitlich bestimmt. In gleicher Weise wird der Zeitpunkt festgesetzt, bis zu welchem spätestens die Meldung zur Wiederholung der Prüfung in allen nicht bestandenenen Fächern erfolgen muß.

Wer sich ohne genügende Entschuldigung nicht vor Ablauf der Endfrist zur Wiederholung der Prüfung meldet, hat nach Ermessen der Prüfungskommission die Prüfung von Anfang an zu wiederholen, wobei auch die bereits erledigten Fächer als nicht bestanden gelten. Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen Beschwerde bei der Zentralbehörde (§ 3 Abs. 2) zulässig.

Wird die Vorprüfung in einem Zeitraume von zwei Jahren nach ihrem Beginne nicht vollständig beendet, so gilt sie in allen Fächern als nicht bestanden. Ausnahmen können nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 65).

§ 15.

Sofern der Studierende seine Studien an einer anderen Universität fortsetzt, muß die Wiederholungsprüfung vor der Kommission dieser Universität abgelegt werden.

Die auf Grund des § 10 Abs. 2 und des § 14 Abs. 4 und 5 getroffenen Entscheidungen haben bindende Kraft für alle Prüfungskommissionen.

§ 16.

Wer auch bei der zweiten Wiederholung nicht besteht, wird zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen.

§ 17.

Nach Abschluß jeder Prüfung und Wiederholungsprüfung hat der Vorsitzende binnen drei Tagen das Ergebnis der Prüfung und die gemäß § 10 Abs. 2 und § 14 Abs. 4 und 5 getroffenen Entscheidungen der Universitätsbehörde mitzuteilen. Diese hat, falls der Studierende vor vollständig bestandener Vorprüfung die Universität verläßt, einen entsprechenden Vermerk in das Abgangszeugnis einzutragen.

Ueber den Erfolg der Prüfung ist dem Studierenden ein Zeugnis nach dem beigefügten Muster 2 auszustellen. Hat er eine Wiederholungsprüfung abzulegen, so werden statt der Gesamtzensur die Fristen nach § 14 Abs. 4 vermerkt. Ueber die Wiederholung der Prüfung erhält der Studierende ein Zeugnis nach Muster 3.

§ 18.

Die Gebühren für die gesamte Prüfung und das ausgefertigte Zeugnis betragen 90 M. Hiervon werden 20 M. auf die anatomische, 15 M. auf die physiologische, je 7 M. auf die physikalische und die chemische, je 5 M. auf die zoologische und die botanische Prüfung verteilt. Aus dem Reste von 31 M. sind die sächlichen und Verwaltungskosten zu bestreiten.

Doktoren der Philosophie oder der Naturwissenschaften haben im Falle des § 12 Abs. 5 nur die Gebührenanteile für diejenigen Mitglieder der Kommission, von denen sie geprüft werden, sowie für sächliche und Verwaltungskosten 31 M. zu entrichten.

Vor der Wiederholungsprüfung sind außer dem Betrage von 12 M. für sächliche und Verwaltungskosten die Gebührenanteile für die Mitglieder der Kommission, von welchen die Wiederholungsprüfung abgehalten wird, aufs neue zu entrichten.

Die Entschädigungen für den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter werden nach Maßgabe ihrer Mühewaltung von der Zentralbehörde (§ 3 Abs. 2) am Ende jedes Prüfungsjahrs festgesetzt und aus dem Betrage für sächliche und Verwaltungskosten bestritten.

Ueber die Verwendung der bei den sächlichen und Verwaltungskosten erwachsenden Ersparnisse sowie der verfallenden Gebühren (§ 10 Abs. 2, § 14 Abs. 6) befindet die Zentralbehörde (§ 3 Abs. 2).

§ 19.

Dem Reichskanzler werden von der Zentralbehörde (§ 3 Abs. 2) Verzeichnisse der Kandidaten, welche die Vorprüfung in dem abgelaufenen Prüfungsjahr bestanden haben, mit den auf die Prüfung bezüglichen Akten eingereicht. Die letzteren werden der Zentralbehörde zurückgesendet.

II. Aertzliche Prüfung.

§ 20.

Die ärztliche Prüfung kann vor jeder ärztlichen Prüfungskommission bei einer Universität des Deutschen Reichs abgelegt werden.

Die Kommission, einschließlich des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter, wird von der vorgesetzten Zentralbehörde (§ 1) für jedes Prüfungsjahr (§ 21 Abs. 1) nach Anhörung der medizinischen Fakultät der betreffenden Universität aus geeigneten Fachmännern ernannt.

Der Vorsitzende leitet die Prüfung, ist berechtigt, ihr in allen Abschnitten beizuwohnen, achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung genau befolgt werden, ordnet bei vorübergehender Behinderung eines Mitgliedes dessen Stellvertretung an, berichtet unmittelbar nach dem Schlusse jedes Prüfungsjahrs der vorgesetzten Behörde über die Tätigkeit der Kommission und legt Rechnung über die Gebühren.

§ 21.

In jedem Jahre finden zwei Prüfungsperioden statt. Sie beginnen Mitte Oktober und Mitte März und sollen nicht über Mitte August ausgedehnt werden.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind bei der zuständigen Zentralbehörde (§ 20 Abs. 2) oder bei einer von dieser bezeichneten anderen Dienststelle unter Angabe der Prüfungskommission, vor welcher der Kandidat die Prüfung abzulegen wünscht, bis zum 1. Oktober beziehungsweise 1. März jedes Jahres einzureichen. Verspätete Gesuche können nur aus besonderen Gründen berücksichtigt werden.

§ 22.

Der Meldung sind die nach §§ 6—8 für die Zulassung zur ärztlichen Vorprüfung erforderlichen Nachweise sowie das Zeugnis über die vollständig bestandene ärztliche Vorprüfung (§ 17 Abs. 2) beizufügen.

Die gemäß §§ 6—8 erteilten Dispensationen gelten auch für die ärztliche Prüfung.

Eine außerhalb des Deutschen Reichs bestandene Prüfung darf nur ausnahmsweise an Stelle der ärztlichen Vorprüfung als genügend erachtet werden (§ 65).

§ 23.

Der Meldung ist der durch Universitäts- Abgangszeugnisse zu bringende Nachweis beizufügen, daß der Kandidat nach Erlangung des Reifezeugnisses (§ 6 Abs. 1 und 2) einschließlich der für die ärztliche Vorprüfung nachgewiesenen medizinischen Studienzeit mindestens zehn Halbjahre dem medizinischen Studium an Universitäten des Deutschen Reichs obgelegen hat. Auf diese zehn Halbjahre ist die Zeit des Militärdienstes, sofern der Studierende während dieser Zeit an einer Universität immatrikuliert war und die Ableistung am Universitätsort erfolgte, bis zur Dauer eines halben Jahres anzurechnen.

Die Bestimmung des § 7 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 24.

Von der nachzuweisenden Studienzeit müssen mindestens vier Halbjahre nach vollständig bestandener Vorprüfung zurückgelegt sein.

Auf diese vier Halbjahre darf die Zeit des Militärdienstes nicht angerechnet werden.

Das Halbjahr, in dem die ärztliche Vorprüfung bestanden ist, wird nur angerechnet, wenn die Vorprüfung innerhalb der ersten sechs Wochen nach dem vorgeschriebenen Semesteranfang vollständig bestanden ist.

§ 25.

Der Meldung ist der Nachweis beizufügen, daß der Kandidat nach vollständig bestandener ärztlicher Vorprüfung mindestens

1. je zwei Halbjahre hindurch an der medizinischen, chirurgischen und geburtshilflichen Klinik als Praktikant regelmäßig teilgenommen, vier Kreißende in Gegenwart des Lehrers oder Assistenzarztes selbständig entbunden,

2. je ein Halbjahr als Praktikant die Klinik für Augenkrankheiten, die medizinische Poliklinik, die Kinderklinik oder -poliklinik, die psychiatrische Klinik sowie die Spezialkliniken oder -polikliniken für Hals- und Nasen-, für Ohren- und für Haut- und syphilitische Krankheiten regelmäßig besucht sowie am praktischen Unterricht in der Impftechnik teilgenommen und die zur Ausübung der Impfung erforderlichen technischen Fähigkeiten und Kenntnisse über Gewinnung und Erhaltung der Lymphe erworben,
3. je eine Vorlesung über topographische Anatomie, Pharmakologie und gerichtliche Medizin gehört hat.

Soweit am Universitätsort eine besondere Kinderklinik oder -poliklinik oder eine besondere Klinik oder Poliklinik für die zu 2 genannten Spezialfächer nicht besteht, genügt die Teilnahme an einem Kursus für diese Fächer in der entsprechenden Abteilung eines von der Zentralbehörde ermächtigten größeren Krankenhauses.

Der Nachweis wird für die Vorlesungen über topographische Anatomie, Pharmakologie und gerichtliche Medizin durch das Abgangszeugnis, im übrigen durch besondere, nach dem beigefügten Muster 4 auszustellende Zeugnisse der klinischen oder poliklinischen Dirigenten oder durch das entsprechende Zeugnis eines von der Behörde mit der Erteilung des Unterrichts in der Impftechnik beauftragten Lehrers erbracht.

Für die Studierenden der Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen in Berlin werden die zu §§ 23 und 25 erfordernten Zeugnisse von der Direktion der Akademie ausgestellt.

§ 26.

Außerdem sind der Meldung noch beizufügen

1. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf, in welchem der Gang der Universitätsstudien darzulegen ist, sowie,
2. falls der Kandidat sich nicht alsbald nach dem Abgange von der Universität meldet, ein amtliches Zeugnis über seine Führung in der Zwischenzeit.

Sämtliche in §§ 22, 23 und 25 aufgeführten Nachweise nebst dem vorstehend zu 2 bezeichneten Zeugnisse sind in Urschrift vorzulegen.

§ 27.

Der Zulassungsverfügung ist ein Abdruck der gegenwärtigen Bekanntmachung beizulegen.

Der Kandidat hat sich binnen einer Woche nach Empfang der Zulassungsverfügung, unter Vorzeigung derselben sowie der Quittung über die eingezahlten Gebühren (§ 58), bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission ohne besondere Aufforderung persönlich zu melden.

§ 28.

Die Prüfung umfaßt folgende Abschnitte:

- I. die Prüfung in der pathologischen Anatomie und in der allgemeinen Pathologie;
- II. die medizinische Prüfung;
- III. die chirurgische Prüfung;
- IV. die geburtshilflich-gynäkologische Prüfung;
- V. die Prüfung in der Augenheilkunde;
- VI. die Prüfung in der Irrenheilkunde;
- VII. die Prüfung in der Hygiene.

Die Examinatoren in den einzelnen Prüfungsabschnitten sind, auch abgesehen von der Vorschrift des § 38, verpflichtet, soweit der Gegenstand dazu Gelegenheit bietet, festzustellen, daß der Kandidat in den mit dem betreffenden Abschnitt in Zusammenhang stehenden Gebieten der Anatomie und Physiologie die in der Vorprüfung nachzuweisenden Kenntnisse festgehalten und während der klinischen Zeit zu verwerten gelernt hat. Die Art und der Erfolg der Prüfung in der Anatomie und Physiologie sind in dem Protokolle (§ 50) der betreffenden Prüfungsabschnitte im einzelnen anzugeben.

§ 29.

In keinem Prüfungsabschnitte dürfen gleichzeitig mehr als vier Kandidaten geprüft werden, mit Ausnahme der technischen Teile der chirurgischen Prüfung (§§ 36 und 37), bei welchen die doppelte Zahl zulässig ist.

§ 30.

I. Die Prüfung in der pathologischen Anatomie und in der allgemeinen Pathologie umfaßt zwei Teile, wird von einem Examinator abgehalten und ist tunlichst in zwei Tagen zu erledigen. In derselben muß der Kandidat sich befähigt zeigen:

1. an der Leiche die vollständige Sektion mindestens einer der drei Haupthöhlen zu machen und den Befund sofort zu Protokoll zu bringen;

2. zwei bis drei pathologisch-anatomische Präparate, von denen jedenfalls eins für die mikroskopische Untersuchung herzustellen ist, zu erläutern und demnächst in einer eingehenden mündlichen Prüfung seine Kenntnisse in der pathologischen Anatomie und in der allgemeinen Pathologie darzutun.

§ 31.

II. Die medizinische Prüfung umfaßt zwei Teile und ist in der Regel in sieben aufeinanderfolgenden Wochentagen zu erledigen.

§ 32.

In dem ersten Teile der medizinischen Prüfung, der von zwei Examinatoren in der medizinischen Abteilung eines größeren Krankenhauses oder in einer Universitätsklinik oder an Kranken der Poliklinik abgehalten wird, hat der Kandidat

- a) an zwei aufeinanderfolgenden Tagen je einen Kranken in Gegenwart des betreffenden Examinators zu untersuchen, die Anamnese, Diagnose und Prognose des Falles sowie den Heilplan festzustellen, den Befund sofort in ein von dem Examinator gegenzuzeichnendes Protokoll aufzunehmen und noch an demselben Tage zu Hause über den Krankheitsfall einen kritischen Bericht anzufertigen, welcher, mit Datum und Namensunterschrift versehen, am nächsten Morgen dem Examinator zu übergeben ist;
- b) die beiden ihm überwiesenen Kranken im Laufe der nächsten vier Tage täglich wenigstens einmal, auf Erfordern des Examinators auch öfter zu besuchen, im Anschluß an den ihm vom Examinator zurückgegebenen Bericht den Verlauf der Krankheit mit Angabe der Behandlung in Form eines Krankenblatts zu beschreiben und im Falle des vor Ablauf der vier Tage erfolgenden Todes des Kranken eine schriftliche Epikrise unter Berücksichtigung des Sektionsbefundes zu geben. Scheidet einer der dem Kandidaten überwiesenen Kranken vor Ablauf der vier Tage aus der Behandlung aus, so bestimmt der Examinator, ob der Kandidat einen anderen Kranken zu übernehmen hat.

Jeder Examinator hat den Krankenbesuchen zu b mindestens dreimal beizuwohnen, hierbei den Krankheits-

bericht mit dem Kandidaten durchzugehen und ihn nötigenfalls zu Nachträgen zu veranlassen.

Gelegentlich der Krankenbesuche (zu a und b) hat der Kandidat noch an sonstigen Kranken seine Fähigkeit in der Diagnose und Prognose der inneren Krankheiten, namentlich mit Einschluß der Kinderkrankheiten, und seine Vertrautheit mit der gesamten Heilmittellehre, soweit sie nicht Gegenstand der Prüfung zu § 33 ist, nachzuweisen. Auch ist die Prüfung auf die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse in der Erkennung und Behandlung der Hals- und Nasenkrankheiten einschließlich des Gebrauchs des Kehlkopfspiegels auszudehnen.

§ 33.

In dem zweiten Teile der medizinischen Prüfung hat der Kandidat in einem besonderen Termin in Gegenwart eines Examinators einige Aufgaben zu Arzneiverordnungen schriftlich zu lösen und mündlich darzutun, daß er in der Pharmakologie und Toxikologie die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse besitzt.

Dieser Prüfungsteil kann einem dritten Examiner übertragen werden.

§ 34.

III. Die chirurgische Prüfung umfaßt vier Teile und ist in der Regel in sieben aufeinanderfolgenden Wochentagen zu erledigen. Sie wird in den ersten drei Teilen von zwei Examinatoren, welche im zweiten und dritten Teile gleichzeitig zu prüfen haben, in der chirurgischen Abteilung eines größeren Krankenhauses oder in einer Universitätsklinik oder an Kranken der Poliklinik, erforderlichenfalls in der Anatomie, abgehalten.

§ 35.

In dem ersten Teile der chirurgischen Prüfung hat der Kandidat

- a) an zwei aufeinanderfolgenden Tagen je einen Kranken in Gegenwart des betreffenden Examinators zu untersuchen, die Anamnese, Diagnose und Prognose des Falles sowie den Heilplan festzustellen, den Befund sofort in ein von dem Examiner gegenzuzeichnendes Protokoll aufzunehmen und noch an demselben Tage zu Hause über den Krankheitsfall einen kritischen Bericht anzufertigen, welcher, mit Datum und Namensunterschrift versehen, am nächsten Morgen dem Examiner zu übergeben ist;

- b) die beiden ihm überwiesenen Kranken im Laufe der nächsten vier Tage täglich wenigstens einmal, auf Erfordern des Examinators auch öfter zu besuchen, im Anschluß an den ihm vom Examinator zurückgegebenen Bericht den Verlauf der Krankheit mit Angabe der Behandlung in Form eines Krankenblatts zu beschreiben und im Falle des vor Ablauf der vier Tage erfolgenden Todes eine schriftliche Epikrise unter Berücksichtigung des Sektionsbefundes zu geben. Scheidet einer der dem Kandidaten überwiesenen Kranken vor Ablauf der vier Tage aus der Behandlung aus, so bestimmt der Examinator, ob der Kandidat einen anderen Kranken zu übernehmen hat.

Jeder der beiden Examinatoren hat den Krankenbesuchen zu b mindestens dreimal beizuwohnen, hierbei den Krankheitsbericht mit dem Kandidaten durchzugehen und ihn nötigenfalls zu Nachträgen zu veranlassen.

Gelegentlich der Krankenbesuche (zu a und b) hat der Kandidat noch an sonstigen Kranken seine Fähigkeit in der Diagnose und Prognose der chirurgischen Krankheiten, seine Vertrautheit mit den verschiedenen Methoden ihrer Behandlung unter besonderer Berücksichtigung der Antisepsis und Asepsis sowie seine Fertigkeit in der Ausführung kleiner chirurgischer Operationen nachzuweisen, auch die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse in der Erkennung und Behandlung der Ohrenkrankheiten, der Haut- und venerischen Krankheiten darzutun.

§ 36.

In dem zweiten Teile der chirurgischen Prüfung hat der Kandidat in der Operationslehre und in der Würdigung der bezüglichen Methoden sich einer mündlichen Prüfung zu unterziehen, zwei Operationen, darunter eine Arterienunterbindung, an der Leiche zu verrichten und die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse in der Instrumentenlehre darzulegen.

§ 37.

In dem dritten Teile der chirurgischen Prüfung hat der Kandidat auf Fragen aus der Lehre von den Knochenbrüchen und Verrenkungen ebenfalls mündlich Auskunft zu geben, in einem Falle das angezeigte Verfahren am Phantom oder an Kranken auszuführen und den Verband kunstgerecht anzulegen.

§ 38.

In dem vierten Teile der chirurgischen Prüfung hat der Kandidat in einer von einem Fachvertreter abzunehmenden, nach Befinden mit der Prüfung zu § 36 zu verbindenden, mündlichen Prüfung seine Vertrautheit mit dem topographisch-chirurgischen Teile der Anatomie darzutun. Die Prüfung hat sich in der Regel auf einen Körperteil zu beschränken.

§ 39.

Seitens der Zentralbehörde (§ 20 Abs. 2) kann die Prüfung in den Hals- und Nasenkrankheiten (§ 32 Abs. 3) der chirurgischen Prüfung, diejenige in den Ohrenkrankheiten, den Haut- und venerischen Krankheiten (§ 35 Abs. 3) der medizinischen Prüfung zugewiesen werden.

§ 40.

IV. Die geburtshilflich-gynäkologische Prüfung umfaßt zwei Teile, sie wird von zwei Examinatoren in einer öffentlichen Gebäranstalt, mit der eine gynäkologische Abteilung verbunden ist, oder in einer Universitätsklinik abgehalten und ist in der Regel in fünf aufeinander folgenden Wochentagen zu erledigen.

§ 41.

In dem ersten Teile der geburtshilflich-gynäkologischen Prüfung hat der Kandidat

- a) eine Gebärende in Gegenwart eines der Examinatoren oder eines von demselben damit beauftragten Assistenzarztes der Anstalt zu untersuchen, die Geburtsperiode und Kindeslage, die Prognose und das einzuschlagende Verfahren zu bestimmen und auf Erfordern sich an den geburtshilflichen Maßnahmen zu beteiligen sowie auch nach Beendigung der Geburt im Laufe der nächsten 24 Stunden zu Hause einen kritischen Bericht anzufertigen und solchen, mit Datum und Namensunterschrift versehen, am anderen Tage dem betreffenden Examinator zu übergeben;
- b) die Wöchnerin im Laufe der nächsten 4 Tage täglich zweimal zu besuchen, dabei den Bericht in Beziehung auf die Pflege der Wöchnerin und des Neugeborenen sowie auf die etwaigen Krankheiten beider zu vervollständigen und im Falle des vor Ablauf der vier Tage erfolgenden Todes der Entbundenen eine schriftliche Epikrise unter

Berücksichtigung des Sektionsbefundes zu geben. Scheidet die dem Kandidaten überwiesene Wöchnerin vor Ablauf der vier Tage aus der Behandlung aus, so bestimmt der Examinator, ob der Kandidat eine andere Wöchnerin zu übernehmen hat.

Während dieser Zeit hat der Kandidat vor demselben Examinator noch seine Fähigkeit in der Diagnose, Prognose und Behandlung der Schwangerschaft und des Wochenbetts zu bekunden und in einer mündlichen Prüfung an Kranken nachzuweisen, daß er die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse in der Erkennung und Behandlung der Frauenkrankheiten besitzt.

§ 42.

In dem zweiten Teile der geburtshilflich-gynäkologischen Prüfung hat der Kandidat in einem besonderen Termin in Gegenwart beider Examinatoren seine Bekanntschaft mit denjenigen Operationen nachzuweisen, welche wissenschaftlich anerkannt sind; sodann am Phantom die Diagnose verschiedener regelwidriger Kindeslagen zu stellen, die Entbindung durch die Wendung auszuführen und seine Fertigkeit im Gebrauche der Zange darzulegen.

§ 43.

Dem dirigierenden Arzte steht es beim Mangel an Gebärenden oder Kranken in der Anstalt frei, solche aus der poliklinischen Praxis zur Prüfung heranzuziehen. Die Ueberweisung derselben Gebärenden zur Prüfung (zu § 41 Abs. 1a) für zwei oder mehrere Kandidaten ist in keinem Falle gestattet.

§ 44.

V. Die Prüfung in der Augenheilkunde wird von einem Examinator in der Augenabteilung eines größeren Krankenhauses oder in einer Universitätsklinik oder an Kranken der Poliklinik abgehalten und ist in drei Tagen zu erledigen.

In Gegenwart des Examinators hat der Kandidat einen Augenkranken zu untersuchen, die Anamnese, Diagnose und Prognose des Falles sowie den Heilplan festzustellen, den Befund sofort in ein von dem Examinator gegenzuzeichnendes Protokoll aufzunehmen und noch an demselben Tage zu Hause über den Krankheitsfall einen Bericht anzufertigen, welcher, mit Datum und Namensunterschrift versehen, am nächsten Morgen dem Examinator zu übergeben ist. Sodann hat er den Kranken zwei Tage hindurch unter Aufsicht

des Examinators zu behandeln und in einer mündlichen Prüfung auch an anderen Fällen nachzuweisen, daß er die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse in der Augenheilkunde besitzt, sowie sich mit dem Gebrauche des Augenspiegels vertraut gemacht hat.

§ 45.

VI. Die Prüfung in der Irrenheilkunde wird von einem Examinator in der Irrenabteilung eines größeren Krankenhauses oder in einer Universitätsklinik abgehalten und ist an einem Tage zu erledigen.

In Gegenwart des Examinators hat der Kandidat einen Geisteskranken zu untersuchen, die Anamnese, Diagnose und Prognose des Falles sowie den Heilplan festzustellen, den Befund sofort in ein von dem Examinator gegenzeichnendes Protokoll aufzunehmen und hierauf in einer mündlichen Prüfung auch an anderen Kranken nachzuweisen, daß er die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse in der Irrenheilkunde besitzt.

§ 46.

VII. Die hygienische Prüfung ist eine mündliche; sie wird von einem Examinator abgehalten und ist in einem Tage zu erledigen.

In derselben hat der Kandidat nachzuweisen, daß er sich die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse in der Hygiene erworben, sich mit den wichtigeren hygienischen und insbesondere auch bakteriologischen Untersuchungsmethoden sowie mit den Grundsätzen und der Technik der Schutzpockenimpfung vertraut gemacht hat, auch die erforderlichen Kenntnisse über Gewinnung und Erhaltung der Lymphe besitzt.

§ 47.

Bei den einzelnen Prüfungsfächern sind ihre Geschichte und, soweit solche vorhanden, ihre Beziehungen zur gerichtlichen Medizin nicht unberücksichtigt zu lassen. Auch ist darauf zu achten, daß der Kandidat sprachliches Verständnis für die medizinischen Kunstausrücke besitzt.

§ 48.

Zu dem ersten und siebenten Prüfungsabschnitt ist den Studierenden der Medizin, zu den klinischen Prüfungen denjenigen Studierenden der Zutritt gestattet, welche als Auskultanten oder Praktikanten an der betreffenden Klinik teilnehmen.

Außerdem steht jedem Lehrer der Medizin an einer Universität des Deutschen Reichs der Zutritt frei.

§ 49.

Die zu den klinischen Prüfungen erforderlichen Kranken und Schwangeren (§ 32 Abs. 1a und b, § 35 Abs. 1a und b, § 41 Abs. 1a und b, §§ 44, 45) werden von der Direktion der betreffenden Anstalt dem Examinator zugewiesen und sind von diesem den Kandidaten für jeden Abschnitt erst bei Beginn desselben zu überweisen. Die Ueberweisung desselben Kranken für mehrere Kandidaten im Laufe der Prüfungsperiode ist nur ausnahmsweise gestattet (unbeschadet der gänzlichen Ausschließung im § 43 Satz 2).

§ 50.

Für jeden Kandidaten wird über jeden Prüfungsabschnitt ein besonderes Protokoll unter Anführung der Prüfungsgegenstände und der erteilten Zensuren, bei der Zensur „ungenügend“ oder „schlecht“ unter kurzer Angabe der Gründe aufgenommen.

§ 51.

Nach Beendigung eines jeden Prüfungsabschnitts sind die Examinatoren verpflichtet, dem Vorsitzenden die Prüfungsakten unverweilt zuzusenden. Der Kandidat hat sich nach Beendigung des Abschnitts behufs Entgegennahme der Mitteilung des Ergebnisses ohne besondere Aufforderung binnen drei Tagen bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder gemäß dessen Bestimmung im Bureau der letzteren und, sofern er bestanden hat, binnen weiteren 24 Stunden bei dem Examinator (oder den Examinatoren) für den nächstfolgenden Prüfungsabschnitt behufs Anberaumung fernerer Termins persönlich zu melden. Der Vorsitzende hat darauf zu achten, daß in der Regel zwischen den einzelnen Prüfungsabschnitten nur ein Zeitraum von acht Tagen liegt.

Die Reihenfolge, in welcher die einzelnen Abschnitte zurückzulegen sind, bestimmt der Vorsitzende. Jedoch darf niemals gestattet werden, daß Abschnitt IV vor Ablauf von acht Tagen nach Abschnitt I begonnen wird.

Ist ein Abschnitt nicht vollständig bestanden, so entscheidet der Vorsitzende nach Anhörung des Kandidaten, ob dieser sich der Prüfung in einem anderen Abschnitt oder dem späteren Teile desselben Abschnitts sogleich oder erst nach Wiederholung des nicht bestanden zu unterziehen hat. Ist die Prüfung fortzusetzen, so gilt wegen der Meldung zur Anberaumung fernerer Termins das im Abs. 1 Gesagte.

§ 52.

Ueber den Ausfall der Prüfung in den Abschnitten V bis VII sowie in jedem Teile der übrigen Abschnitte wird eine besondere Zensur unter ausschließlicher Anwendung der Zensuren „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „genügend“ (3), „ungenügend“ (4) und „schlecht“ (5) erteilt.

Wenn von zwei an einer Prüfung beteiligten Examinatoren einer die Zensur „ungenügend“ oder „schlecht“ erteilt, so entscheidet seine Stimme. Anderenfalls finden die Bestimmungen des § 53 Abs. 1 zu a und Abs 2 entsprechende Anwendung.

§ 53.

Ist ein Prüfungsabschnitt vollständig bestanden, so wird für den ganzen Abschnitt von dem Vorsitzenden die Gesamtzensur ermittelt, indem die Zahlenwerte der Einzelzensuren (§ 52 Abs. 1)

- a) für Abschnitt I einfach,
 - b) für Abschnitt II Teil 1 fünffach, Teil 2 einfach,
 - c) für Abschnitt III Teil 1 und 4 je zweifach, Teil 2 und 3 je einfach,
 - d) für Abschnitt IV Teil 1 dreifach, Teil 2 einfach
- gerechnet werden und die sich für die einzelnen Abschnitte ergebende Summe der Zahlenwerte zu a durch zwei, zu b und c durch sechs, zu d durch vier geteilt wird.

Ergeben sich bei der Teilung Brüche, so werden sie, wenn sie über 0,5 betragen, als ein Ganzes gerechnet, anderenfalls bleiben sie unberücksichtigt.

§ 54.

Ist in einem Prüfungsabschnitt oder in einem Teile eines Prüfungsabschnitts die Zensur „ungenügend“ oder „schlecht“ erteilt, so gilt er als nicht bestanden und muß wiederholt werden.

Die Frist, nach welcher die Wiederholungsprüfung erfolgen kann, beträgt je nach den Zensuren zwei Monate bis ein Jahr. Sie wird von dem Vorsitzenden nach Benehmen mit den betreffenden Examinatoren für jeden Abschnitt einheitlich bestimmt. In gleicher Weise wird der Zeitpunkt festgesetzt, bis zu welchem spätestens die Meldung zur Wiederholungsprüfung in dem Abschnitte, soweit er nicht bestanden ist, erfolgen muß. Wiederholungsfristen verschiedener Abschnitte laufen gleichzeitig nebeneinander.

Die zweite Wiederholung eines Prüfungsabschnitts oder eines Teiles desselben findet in Gegenwart des Vorsitzenden statt.

Wer auch bei der zweiten Wiederholung nicht besteht, wird zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen.

§ 55.

Hat der Kandidat sämtliche Prüfungsabschnitte bestanden, so wird aus den für die Prüfungsabschnitte erteilten Zensuren die Gesamtzensur ermittelt, indem die Zensuren für Abschnitt II und III je mit 6, für Abschnitt IV mit 4, für Abschnitt I und VII je mit 2 multipliziert, die Zensuren für Abschnitt V und VI einfach gerechnet werden und die sich ergebende Summe durch 22 geteilt wird. Mit den sich hierbei ergebenden Brüchen wird in der im § 53 Abs. 2 angegebenen Weise verfahren.

Der Vorsitzende überreicht binnen einer Woche die Prüfungsakten der Zentralbehörde (§ 20 Abs. 2) zur Erteilung einer Bescheinigung darüber, daß der Kandidat die Prüfung bestanden hat, und gegebenenfalls, daß seiner Zulassung zum Praktischen Jahre nichts entgegensteht.

§ 56.

Wer sich nicht rechtzeitig gemäß § 27 Abs. 2 und § 51 Abs. 1 und 3 persönlich meldet, kann auf Antrag des Vorsitzenden von der Zentralbehörde (§ 20 Abs. 2) bis zur folgenden Prüfungsperiode zurückgestellt werden.

Wer ohne genügende Entschuldigung in einem Prüfungstermine nicht rechtzeitig oder gar nicht erscheint, geht der Hälfte des auf den betreffenden Prüfungsabschnitt entfallenden, wer ohne genügende Entschuldigung von der begonnenen Prüfung zurücktritt, der Hälfte des auf alle noch zu erledigenden Prüfungsabschnitte entfallenden Gebührenbetrags verlustig. Auch kann je nach Umständen durch einen mit Zustimmung des Vorsitzenden gefaßten Beschluß der Prüfungskommission der ganze eingezahlte Betrag für verfallen und in besonderen Fällen die Prüfung in allen oder in einzelnen Abschnitten für nicht bestanden erklärt werden. Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen Beschwerde bei der Zentralbehörde (§ 20 Abs. 2) zulässig.

Wer sich ohne genügende Entschuldigung nicht vor Ablauf der Endfrist (§ 54 Abs. 2) zur Wiederholungsprüfung meldet, hat die Prüfung nach Ermessen der Prüfungskommission von Anfang an zu wiederholen, wobei auch die bereits erledigten Abschnitte oder Teile als nicht bestanden gelten. Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen Beschwerde bei der Zentralbehörde (§ 20 Abs. 2) zulässig.

Wird die Prüfung in einem Zeitraume von drei Jahren nach ihrem Beginne nicht vollständig beendet, so gilt sie

in allen Abschnitten als nicht bestanden. Ausnahmen hiervon können nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 65).

§ 57.

Die Prüfung darf nur bei der Kommission fortgesetzt oder wiederholt werden, bei welcher sie begonnen ist. Ausnahmen können nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 65). Mit dem Dispensationsgesuch ist zugleich eine Erklärung der bisherigen Prüfungskommission wegen etwaiger dem Wechsel der Kommission entgegenstehender Bedenken vorzulegen.

Die mit dem Zulassungsgesuch eingereichten Zeugnisse (§§ 22, 23, 25, § 26 Ziffer 2) sind dem Kandidaten erst bei Aushändigung der im § 55 Abs. 2 bezeichneten Bescheinigung zurückzugeben. Verlangt er sie früher zurück, so sind sämtliche Zentralbehörden (§ 1) durch Vermittlung des Reichskanzlers zu benachrichtigen, daß der Kandidat die Prüfung begonnen, aber nicht beendet hat, und daß ihm auf seinen Antrag die Zeugnisse zurückgegeben worden sind. In die Urschrift des Universitäts-Abgangszeugnisses ist ein Vermerk über den Ausfall der bisherigen Prüfung einzutragen.

§ 58.

Die Gebühren für die gesamte Prüfung betragen 200 M.

Davon sind zu berechnen:

für den Prüfungsabschnitt I	16 M.,
und zwar für Teil 1	10 M.,
" " 2	6 "
für den Prüfungsabschnitt II	35 "
und zwar für Teil 1	25 M.,
" " 2	10 "
für den Prüfungsabschnitt III	55 "
und zwar für Teil 1	25 M.,
" " 2	10 "
" " 3	10 "
" " 4	10 "
für den Prüfungsabschnitt IV	24 "
und zwar für Teil 1	12 M.,
" " 2	12 "
für den Prüfungsabschnitt V	12 "
" " " VI	12 "
" " " VII	12 "
für sächliche und Verwaltungskosten	34 "
zusammen	200 M.

Bei Wiederholungen kommen für den betreffenden Abschnitt oder Teil eines Abschnitts außer den anzusetzenden Gebühren jedesmal 4 M. für sächliche und Verwaltungskosten zur nochmaligen Erhebung.

Wer von der Prüfung zurücktritt oder zurückgestellt wird, erhält vorbehaltlich der Bestimmung im § 56 Abs. 2 die Gebühren für die noch nicht begonnenen Prüfungsabschnitte ganz, die Gebühren für sächliche und Verwaltungskosten nach Verhältnis zurück.

Die Entschädigungen für den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter werden nach Maßgabe ihrer Mühewaltung von der Zentralbehörde (§ 20 Abs. 2) am Ende jedes Prüfungsjahres festgesetzt und aus dem Betrage für sächliche und Verwaltungskosten bestritten.

Ueber die Verwendung der bei diesem Betrag erwachsenden Ersparnisse sowie der verfallenen Gebühren (§ 56 Abs. 2 und 4) entscheidet die Zentralbehörde (§ 20 Abs. 2).

III. Praktisches Jahr.

§ 59.

Nach vollständig bestandener ärztlicher Prüfung und in der Regel im unmittelbaren Anschluß an diese hat der Kandidat sich ein Jahr lang an einer Universitätsklinik, Universitätspoliklinik oder an einem dazu besonders ermächtigten Krankenhaus innerhalb des Deutschen Reichs unter Aufsicht und Anleitung des Direktors oder ärztlichen Leiters als Praktikant zu beschäftigen und von dieser Zeit mindestens ein drittel Jahr vorzugsweise der Behandlung von inneren Krankheiten zu widmen.

Die Ermächtigung erfolgt durch den Reichskanzler in Uebereinstimmung mit der Zentralbehörde (§ 1) desjenigen Bundesstaats, in dessen Gebiete das Krankenhaus belegen ist, im Reichslande mit dem Ministerium für Elsaß-Lothringen. Ein Verzeichnis der ermächtigten Krankenhäuser wird alljährlich vom Reichskanzler veröffentlicht.

Die Wahl der Anstalt steht dem Kandidaten frei. Ein mehr als zweimaliger Wechsel ist jedoch nur mit Genehmigung der für die Approbation zuständigen Zentralbehörde (§ 63 Abs 2) zulässig.

§ 60.

Während des Praktischen Jahres, welches in der Regel ohne Unterbrechung zu erledigen ist, hat der Kandidat seine praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vertiefen und fortzubilden sowie auch ausreichendes Verständnis für

die Aufgaben und Pflichten des ärztlichen Berufs zu zeigen. Nach Ableistung erhält er darüber ein Zeugnis nach dem beigefügten Muster 5. In demselben ist die Art der Beschäftigung des Praktikanten eingehend zu würdigen. Scheidet der Kandidat vor Beendigung des Praktischen Jahres aus der Anstalt aus, so ist ihm über seine bisherige Beschäftigung in entsprechender Weise ein Abgangszeugnis zu erteilen. In beiden Fällen sind die Zeugnisse von dem Direktor der Klinik oder Poliklinik, bei Krankenhäusern von dem ärztlichen Leiter der Anstalt zu unterzeichnen.

Gegen die Versagung des Zeugnisses im einen wie im anderen Falle ist binnen zwei Wochen Beschwerde an die der Klinik oder Poliklinik vorgesetzte, bei Krankenhäusern an die im § 59 Abs. 2 bezeichnete Zentralbehörde zulässig.

Gewinnt die zur Erteilung der Approbation zuständige Zentralbehörde (§ 63 Abs. 2) nach Ablauf des Praktischen Jahres nicht die Ueberzeugung, daß der Kandidat durch seine Beschäftigung während des Praktischen Jahres den nach Abs. 1 zu stellenden Anforderungen entsprochen hat, so ist die Beschäftigung von dem Kandidaten vor Erteilung der Approbation während eines von ihr zu bestimmenden Zeitraums fortzusetzen.

§ 61.

Für die aus der Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen hervorgehenden Unterärzte, welche vor Ablegung der ärztlichen Prüfung in das Charité-Krankenhaus zu Berlin kommandiert werden, wird diese Zeit auf das Praktische Jahr angerechnet.

Die Zeit, während deren der Kandidat nach vollständig bestandener ärztlicher Prüfung an einem medizinischen nichtklinischen Universitätsinstitut innerhalb des Deutschen Reichs mit Erfolg Assistenz geleistet hat, ist nach dem Ermessen der Zentralbehörde (§ 63 Abs. 2) ganz oder teilweise auf das Praktische Jahr anzurechnen. Universitätsinstituten dieser Art stehen selbständige medizinisch-wissenschaftliche Institute gleich, sofern sie unter entsprechender Anwendung des § 59 Abs. 2. ermächtigt worden sind.

Die an Anstalten der in §§ 59 und 61 bezeichneten Art außerhalb des Deutschen Reichs ausgeübte Tätigkeit kann nur ausnahmsweise als ausreichend erachtet werden (§ 65).

§ 62.

Soweit die Zahl der nach vorstehenden Bestimmungen ermächtigten Anstalten innerhalb des Reichsgebiets zur Aufnahme der Kandidaten nicht ausreicht, kann die Ab-

leistung des Praktischen Jahres bei einem geeigneten und vielseitig beschäftigten praktischen Ärzte gestattet werden. Die Entscheidung erfolgt auf Antrag des Kandidaten durch den Reichskanzler in Uebereinstimmung mit der Zentralbehörde (§ 1) desjenigen Bundesstaats, in dessen Gebiete der betreffende Arzt seinen Wohnsitz hat, im Reichslande mit dem Ministerium für Elsaß-Lothringen. Von der Entscheidung ist der zur Erteilung der Approbation zuständigen Zentralbehörde (§ 63 Abs. 2) Mitteilung zu machen.

Die Bestimmungen der §§ 59 und 60 finden in diesem Falle entsprechende Anwendung.

C. Erteilung der Approbation.

§ 63.

Nach Ablauf des Praktischen Jahres hat der Kandidat unter Vorlage des Zeugnisses über die Ableistung desselben und etwaiger nach § 60 Abs. 1 erteilter Abgangszeugnisse sowie unter Beifügung eines selbstgeschriebenen Berichts über seine Beschäftigung während des Praktischen Jahres und eines auf die Zeit seit Ablegung der ärztlichen Prüfung bezüglichen polizeilichen Führungszeugnisses bei der zuständigen Zentralbehörde die Erteilung der Approbation als Arzt zu beantragen. Auch hat er nachzuweisen, daß er mindestens zwei öffentlichen Impfungs- und ebenso vielen Wiederimpfungsterminen beigewohnt hat.

Zuständig für die Erteilung der Approbation ist die Zentralbehörde (§ 20 Abs. 2), in deren Bezirke der Kandidat die ärztliche Prüfung bestanden hat.

Die Approbation wird nach dem beigefügten Muster 6 ausgestellt.

§ 64.

Dem Reichskanzler werden von der Zentralbehörde (§ 63 Abs. 2) Verzeichnisse der in dem abgelaufenen Prüfungsjahr Approbierten mit den auf die ärztliche Prüfung und das Praktische Jahr bezüglichen Akten eingereicht. Die letzteren werden der Zentralbehörde zurückgesendet.

D. Dispensationen.

§ 65.

Ueber Zulassung der in § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 3, § 8 Abs. 2, § 14 Abs. 6, § 22 Abs. 3, § 23 Abs. 2, § 56 Abs. 4, § 57 Abs. 1 und § 61 Abs. 3 vorgesehenen Ausnahmen entscheidet der Reichskanzler in Uebereinstimmung mit der zuständigen Zentralbehörde (§ 1, § 3 Abs. 2, § 20 Abs. 2, § 63 Abs. 2).

E. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 66.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Oktober 1901 in Kraft.

§ 67.

Diejenigen Studierenden, welche vor dem 1. Oktober 1901 das medizinische Studium begonnen haben und sich spätestens am 1. Oktober 1903 zur Ablegung der ärztlichen Vorprüfung melden, dürfen diese (einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen) auf ihren Antrag unbeschadet der Bestimmung des § 69 nach den bisherigen Vorschriften ablegen.

§ 68.

Diejenigen Kandidaten, welche die ärztliche Vorprüfung nach den bisherigen Vorschriften vollständig bestanden haben oder gemäß § 67 weiterhin bestehen, haben nach diesen auch die ärztliche Prüfung abzulegen. Kandidaten, welche sich nicht spätestens bis zum 1. Oktober 1908 zur ärztlichen Prüfung melden, haben sich der Prüfung unter Wiederholung der ärztlichen Vorprüfung nach den vorstehenden Bestimmungen zu unterziehen. Das gleiche gilt von solchen nach den bisherigen Vorschriften zugelassenen Kandidaten, welche die ärztliche Prüfung nicht spätestens bis zum 1. Oktober 1912 vollständig bestanden haben.

§ 69.

Die Bestimmungen des § 2 Abs. 3, § 14 Abs. 6, § 16, § 54 Abs. 4 und des § 56 Abs. 4 gelten für alle seit dem 1. Oktober 1901 begonnenen Prüfungen.

§ 70.

Die Vorschriften wegen des Praktischen Jahres finden auf alle Kandidaten Anwendung, welche die ärztliche Prüfung nicht vor dem 1. Oktober 1903 vollständig bestanden haben.

Kandidaten, welche die ärztliche Prüfung erst nach diesem Zeitpunkte nach den bisherigen Vorschriften bestehen, können nur in Berücksichtigung zwingender persönlicher Verhältnisse, jedoch nicht über den 1. Oktober 1908 hinaus, von der Ableistung des Praktischen Jahres ganz oder teilweise entbunden werden. Die Entscheidung hierüber erfolgt durch den Reichskanzler in Uebereinstimmung mit der nach § 63 Abs. 2 zuständigen Zentralbehörde.

Muster 1 (zu § 9).

Zeugnis

über die Teilnahme an den Uebungen
dem Praktikum
bei der
Universität zu

Dem Studierenden der Medizin
aus wird hiermit bescheinigt, daß er im
..... Halbjahr 1. vom
bis an
..... regelmäßig teilgenommen hat.

....., den 1.....
(Unterschrift des Leiters der Uebungen mit Angabe seiner
akademischen Stellung.)
(Beglaubigung durch den Direktor des Instituts, sofern der-
selbe nicht selbst Leiter der Uebungen gewesen ist.)

Muster 2 (zu § 17).

Zeugnis

der Prüfungskommission zu
über die ärztliche Vorprüfung des Studierenden der Medizin
.....

Dem Studierenden der Medizin
aus ist bei der mit ihm abgehaltenen
Vorprüfung

- | | |
|------------------------|-------------|
| 1. in der Anatomie . . | die Zensur: |
| 2. " " Physiologie . . | " " |
| 3. " " Physik . . . | " " |
| 4. " " Chemie . . . | " " |
| 5. " " Zoologie . . . | " " |
| 6. " " Botanik . . . | " " |

[somit die Gesamtzensur] erteilt worden.

(Falls der Studierende eine Wiederholungsprüfung ab-
zulegen hat, unter Fortfall von []: Die Meldung zur
Wiederholungsprüfung in hat frühestens nach
und spätestens bis zum zu erfolgen.)

....., den 1.....

Der Vorsitzende der Prüfungskommission.
(Siegel der Prüfungskommission.) (Name.)

Muster 3 (zu § 17).

Zeugnis

der Prüfungskommission zu

über die

^{erste}
zweite Wiederholung der ärztlichen Vorprüfung seitens des
Studierenden der Medizin

Dem Studierenden der Medizin

aus ist bei der mit ihm abgehaltenen

	Vor- prüfung am	ersten Wieder- holungs- prüfung am	zweiten Wieder- holungs- prüfung am	(Die früheren Prüfungs- zeugnisse sind anzu- heften.)
	ausweislich des bei- gefügtten Zeugnisses (oder bei zweiter Wiederholung: der beigefügten Zeug- nisse)			
1. in der Anatomie die Zensur.....				
2. " " Physiologie " "				
3. " " Physik " "				
4. " " Chemie " "				
5. " " Zoologie " "				
6. " " Botanik " "				

[somit die Gesamtzensur] erteilt worden.

(Falls der Studierende eine fernere Wiederholungs-
prüfung abzulegen hat, unter Fortfall von []: Die Meldung
zur Wiederholungsprüfung in hat frühestens
nach und spätestens bis zum
zu erfolgen.)

....., den 1

Der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(Siegel der Prüfungskommission.)

(Name.)



Muster 4 (zu § 25).

Praktikantenschein.

Dem Kandidaten der Medizin
aus wird hiermit bescheinigt, daß er
nach vollständig bestandener ärztlicher Vorprüfung im
..... Halbjahr 1 vom 1.....
bis zum 1..... an der Klinik
(Poliklinik) (an dem Kursus für in der
..... Abteilung des Krankenhauses) als
Praktikant regelmäßig teilgenommen*) hat.

....., den 1.....

Der Direktor

der		Klinik (Poliklinik).
des		Krankenhauses.

(Professor.)

*) Bei den Praktikantenscheinen über den Besuch der geburtshilflichen Klinik ist noch hinzuzufügen: „und ... Kreißende in Gegenwart des Lehrers oder Assistenzarztes selbständig entbunden“.

Muster 5 (zu § 60).

Zeugnis

über die Ableistung des Praktischen Jahres
für den Kandidaten der Medizin

Dem Kandidaten der Medizin
aus wird hiermit bescheinigt, daß er
nach vollständig bestandener ärztlicher Prüfung vom
1..... bis zum 1.....

[an $\frac{\text{der}}{\text{dem}}$ unten bezeichneten $\frac{\text{Universitätsklinik}}{\text{Krankenhaus}}$ (-poliklinik)]

unter meiner Aufsicht und Anleitung als Praktikant be-
schäftigt gewesen ist.

(Folgt eine nähere Würdigung der Art der Be-
schäftigung, wobei anzugeben ist, welchen Teil der be-
zeichneten Zeit der Kandidat vorzugsweise der Behandlung
von inneren Krankheiten gewidmet hat, sowie inwieweit er
in derselben seine praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten
vertieft und fortgebildet und ausreichendes Verständnis für
die Aufgaben und Pflichten des ärztlichen Berufs gezeigt hat.)

....., den 1.....

[Bezeichnung $\frac{\text{der Universitätsklinik}}{\text{des Krankenhauses}}$ (-poliklinik)].

[Direktor (Ärztlicher Leiter)].

(oder unter Fortfall von []: Praktischer Arzt.)

Muster 6 (zu § 63).

Nachdem der Kandidat der Medizin
aus am 1. die ärztliche Prüfung
vor der Prüfungskommission zu mit der
Zensur „.....“ bestanden und den Bestimmungen über
das Praktische Jahr mit dem 1.
entsprochen hat, wird ihm hierdurch die Approbation als
Arzt mit der Geltung vom letztbezeichneten Tage ab für
das Gebiet des Deutschen Reiches gemäß § 29 der Reichs-
Gewerbeordnung erteilt.

..., den 1.

(Siegel und Unterschrift der approbierenden Behörde.)

Approbation

für

als Arzt.

Erlaß,
betreffend Abänderung der Prüfungsordnung für Aerzte,
vom 3. Juli 1918 — M 17 168 —.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 8. Mai 1918 — § 404 der Protokolle — die nachstehende, am 1. Oktober 1918 in Kraft tretende Aenderung der Prüfungsordnung für Aerzte vom 28. Mai 1901 beschlossen. Die Aenderung ist durch Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 13. Mai 1918 im Zentralblatt für das Deutsche Reich 1918 S. 155 veröffentlicht, sie wird auch im Ministerialblatt für Medizinalangelegenheiten abgedruckt werden.

Nach der Aenderung soll künftig der zweite Abschnitt der ärztlichen Prüfung — die medizinische Prüfung — in vier Teile zerfallen mit der Maßgabe, daß in dem neu eingefügten dritten und vierten Teile die Prüfungen in der Kinderheilkunde und in den Haut- und Geschlechtskrankheiten von den Vertretern dieser beiden Lehrfächer abgenommen werden. Hierbei wird vorausgesetzt, daß für die Erledigung der beiden neuen Prüfungsteile von den Prüfern keinesfalls mehr als je ein halber Tag in Anspruch genommen wird, so daß die Prüfung in der inneren Medizin, die nach wie vor den wichtigsten Gegenstand des Prüfungsabschnittes bildet, durch die Neuregelung keine wesentliche Beeinträchtigung erleidet. Ich bitte, hierauf bei der Durchführung der neuen Vorschriften besonders zu achten.

Die Vordruckmuster zu den Niederschriften für die neuen Prüfungsteile werde ich übersenden, sobald sie vom Herrn Reichskanzler einheitlich für alle Bundesstaaten festgesetzt sind. Ich weise hierbei darauf hin, daß die Berechnung der Gesamtzensur für den zweiten Prüfungsabschnitt sich entsprechend dem neuen Wortlaut des § 53 Abs. 1 b der Prüfungsordnung ändert. Der Vordruck für die Gesamtübersicht über den Prüfungsverlauf jedes Kandidaten ist im zweiten Prüfungsabschnitt durch Hinzufügung des dritten und vierten Teiles zu ergänzen. Die Prüfungsgebühren sind von 200 M. auf 220 M. erhöht worden und in diesem Betrage von allen nach dem 1. Oktober 1918 zugelassenen Prüflingen zu erheben.

Die neuen Vorschriften finden auf diejenigen Prüflinge keine Anwendung, die vor dem 1. Oktober 1918 zur Prüfung zugelassen worden sind, auch wenn die Prüfung im zweiten Abschnitt erst nach dem 1. Oktober 1918 stattfindet. Bei

der Einreichung der Vorschläge für die Zusammensetzung der ärztlichen Prüfungskommission vom Prüfungsjahre 1918/19 ab sind auch die Fachvertreter der neuen Prüfungsfächer zu berücksichtigen.

Berlin, den 3. Juli 1918.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

Kirchner.

An den Herrn Vorsitzenden der ärztlichen Prüfungskommission in Berlin, Bonn, Breslau, Frankfurt a. M., Göttingen, Greifswald, Halle a. S. (Univ.-Ohrenklinik), Kiel, Königsberg i. Pr., Marburg (Bez. Cassel).

Bekanntmachung,

betreffend Abänderung der Prüfungsordnung für Aerzte.

Auf Grund des § 29 der Gewerbeordnung hat der Bundesrat beschlossen:

I. Die Prüfungsordnung für Aerzte vom 28. Mai 1901 wird wie folgt geändert:

1. § 31 erhält folgende Fassung:

II. Die medizinische Prüfung umfaßt vier Teile und ist in der Regel in sieben aufeinander folgenden Wochentagen zu erledigen.

2. Im § 32 Abs. 3 werden die Worte „namentlich mit Einschluß der Kinderkrankheiten“ gestrichen.

3. Zwischen den §§ 33 und 34 werden die folgenden neuen §§ 33 a und 33 b eingefügt:

§ 33 a. In dem dritten Teile der medizinischen Prüfung hat der Kandidat in einem besonderen Termin in der Kinderabteilung eines größeren Krankenhauses oder in einer Universitäts-Kinderklinik oder -Poliklinik in Gegenwart eines Fachvertreters der Kinderheilkunde einen Kranken zu untersuchen, den Befund und den Heilplan kurz niederzuschreiben und sodann mündlich darzutun, daß er in der Kinderheilkunde die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse besitzt.

§ 33 b. In dem vierten Teile der medizinischen Prüfung hat der Kandidat in einem besonderen Termin in der Abteilung für Haut- und Geschlechtskrankheiten eines größeren

Krankenhaus oder in einer Universitätsklinik oder -Poliklinik für Haut- und Geschlechtskranke in Gegenwart eines Fachvertreters für Haut- und Geschlechtskrankheiten einen Kranken zu untersuchen, den Befund und den Heilplan kurz niederzuschreiben und sodann mündlich darzutun, daß er über die Haut- und Geschlechtskrankheiten die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse besitzt.

4. Im § 35 Abs. 3 werden am Schlusse die Worte „der Haut- und venerischen Krankheiten“ gestrichen.
5. Im § 39 werden die Worte „den Haut- und venerischen Krankheiten“ gestrichen.
6. § 53 Abs. 1b erhält folgende Fassung:
für Abschnitt II Teil I dreifach, Teil 2 bis 4 je einfach.
7. § 58 erhält im Abs. 1 folgende Fassung:

Die Gebühren für die gesamte Prüfung betragen 220 Mark.

Im Abs. 2 daselbst werden an Stelle von Zeile 5 bis 7 die folgenden Zeilen eingesetzt:

für den Prüfungsabschnitt II	55 Mark,
und zwar für Teil 1	25 „
„ „ 2	10 „
„ „ 3	10 „
„ „ 4	10 „

Die Zeile 20 daselbst erhält die Fassung:

zusammen 220 Mark.

II. Diese Vorschriften treten am 1. Oktober 1918 in Kraft.

Berlin, den 13. Mai 1918.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Wallraf.